

Benutzungsordnung der Artothek Siegburg

(gemeinsames Angebot von Stadtbibliothek und Stadtmuseum, es gilt die Benutzungsordnung von Stadtbibliothek und Stadtmuseum)

§ 1

Allgemeines

Die Artothek ist eine gemeinsame Einrichtung der Stadtbetriebe Siegburg AöR, FB Stadtbibliothek und FB Stadtmuseum. Sie bietet die Möglichkeit, Werke aus der Sammlung des Stadtmuseums Siegburg auszuleihen.

§ 2

Anmeldung Ausleihausweis, Gebühren

- (1) Die Ausleihe von Kunstgegenständen aus der Artothek ist allen Personen im Rahmen des geltenden Rechts gestattet; die ausleihbaren Werke der bildenden Kunst werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr abgegeben, die einen gültigen Ausweis der Stadtbibliothek Siegburg inne haben. Es gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek und das Stadtmuseum Siegburg, insbesondere §3.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt verstoßen haben, können von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Juristische Personen melden sich durch eine schriftlich von ihnen bevollmächtigte natürliche Person an.
- (4) Die Gebühr für die Ausleihe beträgt 5 Euro, inklusive Versicherungsbeitrags je Kunstgegenstand. Die gleiche Gebühr wird für eine Verlängerung der Ausleihfrist erhoben.
- (5) Entlehene Kunstgegenständen aus der Artothek können vorgemerkt werden. Die Gebühr für die Vormerkung beträgt 2 €.

§ 3

Ausleihe

- (1) Die Ausleihe erfolgt nach Vorlage des gültigen Ausweises.
- (2) Die Ausleihe und Rückgabe erfolgt während der Öffnungszeiten der Artothek, Donnerstag von 14 – 17 Uhr, Stadtmuseum Siegburg, 3.OG.
- (3) Die Leihfrist beträgt 12 Wochen. Sofern keine Vormerkung vorliegt, kann diese Frist zweimal um weitere 12 Wochen verlängert werden.
- (4) Für jeden ausgeliehenen Kunstgegenstand haben die Entleiher für die Dauer der Ausleihe eine durch die Artothek vermittelte Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung des Kunstwerkes (einschließlich des Rahmens) abzuschließen.
- (5) Eine Weitergabe der entlehnenen Kunstgegenstände an Dritte ist unzulässig.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Artothek die Zahl der gleichzeitig auszuleihenden Kunstgegenstände je Person beschränken und/oder die gewährte Leihfrist verkürzen.

§ 4

Gebührensschuldner, Fälligkeit

Schuldner der nach § 2 Absatz 5 erhobenen Gebühren sind die Entleiher. Die in § 2 festgelegten Gebühren werden fällig mit der Aushändigung des Ausleih- und Versicherungsscheins.

§ 5

Behandlung der ausgeliehenen Kunstgegenstände und Haftung

- (1) Die Entleiher sind verpflichtet, die ausgeliehenen Kunstgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Insbesondere dürfen die Kunstgegenstände nicht grellem Licht, starker Hitze, offenem Feuer oder Feuchtigkeit ausgesetzt werden. Die Kunstwerke dürfen nicht, auch nicht zeitweise, aus dem Rahmen genommen werden. Eine Veränderung der vorhandenen Aufhängevorrichtung und Rahmung ist nicht gestattet. Die Kunstgegenstände sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind. Die Entleiher sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Kunstgegenstände zu vergewissern.
- (2) Verlust und Veränderungen der Kunstgegenstände sind sofort anzuzeigen; sie verpflichten ebenso wie Verschmutzung und Beschädigung der Kunstgegenstände die Entleiher zu Schadenersatz, es sei denn, diese haben den Verlust, die Verschmutzung, Beschädigung oder sonstige Veränderung nicht zu vertreten.
Entleiher, die schuldhaft den Missbrauch ihres Ausleihausweises ermöglichen, haften für die daraus entstehenden Schäden.

§ 6

Rückgabe

- (1) Die entliehenen Kunstgegenstände müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Falls eine Verlängerung der Ausleihfrist möglich ist, muss diese spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist erfolgen.
- (2) Bei der Überschreitung des Rückgabetermins wird je Kunstgegenstand eine Gebühr von 5,- € erhoben, in der 2. Mahnstufe verdoppelt sich diese Gebühr. In der 3. Mahnstufe wird eine Gebühr von einmalig 25,- € je ausgegebenem Gegenstand erhoben. zzgl. Bearbeitungspauschale je Mahnschreiben 1,00 EUR
- (3) Gebührenschuldner sind jeweils die Entleiher.